

Ausdehnung der mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft auf sämtliche jetzige Preußische Staaten

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 83](#)

— 83 —

(No. 285.) Verordnung wegen Ausdehnung der seit 1811. mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft auf sämtliche jetzige Preußische Staaten. Vom 23sten May 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir mit des Herrn Herzogs zu Anhalt-Bernburg Liebden dahin übereingekommen sind, daß gegenseitig der Abschöß bei Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen Landen nach den Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, cessiren soll, auch das, in der am 8ten April 1812. publizirten Verordnung, über abschößfreie Verabfolgung der in die Herzoglich-Anhalt-Bernburgsche Lande zu exportirenden Gelder, ausgenommene Amt **Hoym** und die Patrimonialgerichte zu **Hecklingen, Hohenerleben, Rathmannsdorf** und **Schlewipp-Gröna** in die gegenwärtige Übereinkunft mit begriffen seyn sollen, welche Übereinkunft dagegen auf sämtliche jetzige Königl. Preußische Staaten ausgedehnt seyn soll; so wollen und verordnen Wir, daß in allen denjenigen, innerhalb Unserer Staaten, jetzt etwan vorhandenen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportations-Fällen, wo die Verabfolgung nach den Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Landen geschieht, in Gemäßheit jener Übereinkunft verfahren werde.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung zu sämtlicher Behörden und zu aller Unserer Unterthanen genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben zu Wien, den 23sten Mai 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)